

BENUTZUNGS- BEDINGUNGEN

ab dem 01.03.2016

für die Standorte Müllheizkraftwerk Bremen, Oken 2, 28219 Bremen,
und Mittelkalorik-Kraftwerk Bremen, Otavistraße 7-9, 28237 Bremen

FÜR HEUTE.
FÜR MORGEN.
FÜR MICH.

swb

Benutzungsbedingungen ab dem 01.03.2016

1	Allgemeines	4
2	Zugelassene Abfälle	4
3	Beschaffenheit der Abfälle	5
4	Ausgeschlossene Abfälle	5
5	Anlieferung und Behandlung von Abfällen	6
6	Zugelassene Fahrzeuge und Behälter	7
7	Kontrolle/Zurückweisung der Abfälle	7
8	Verhalten auf dem Gelände des MHKW Bremen und des MKK Bremen	8
9	Unfallschutz an den Entladestellen	9
10	Haftung	9
11	Öffnungszeiten	10
12	Eigentumsübergang	10
13	Betriebsstörungen/Umleitungen	10
14	Kosten und Bezahlung	10
15	Rechts- und Gerichtsstand, salvatorische Klausel	10
16	Inkrafttreten	11
	Anlage 1: Zugelassene Abfälle und Auflagen	12
	Anlage 2: Besondere Annahmebedingungen für einzelne Abfälle und von der Anlieferung ausgeschlossene Störstoffe gemäß Ziffer 4.14 der Benutzungsbedingungen	18

1 Allgemeines

Für die Benutzung des MHKW Bremen und des MKK Bremen der swb Entsorgung GmbH & Co. KG (kurz swb Entsorgung) gelten die nachstehenden Bedingungen (Benutzungsbedingungen) in Verbindung mit:

Anlage 1: „Zugelassene Abfälle und Auflagen“ → ab Seite 11

Anlage 2: „Besondere Annahmebedingungen für einzelne Abfälle und von der Anlieferung ausgeschlossene Störstoffe gemäß Ziffer 4.14 der Benutzungsbedingungen“ → ab Seite 19

Diese Benutzungsbedingungen und die Anhänge regeln die Anlieferung von Abfällen zum MHKW Bremen und zum MKK Bremen. Sie sind während der Öffnungszeiten dort einsehbar und werden auf Wunsch ausgehändigt.

Soweit die Anlieferung von Abfall auf der Grundlage von gesonderten Entsorgungsverträgen erfolgt, gehen bei Abweichungen die in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen diesen allgemeinen Benutzungsbedingungen vor.

Der Eingangs- und Waagebereich des MHKW und der Bereich der Abfallannahme der BEO sowie der Eingangs- und Waagebereich des MKK und der Bereich der Abfallannahme des Brennstoffbunkers werden mit Kameras überwacht. Die Videobilder werden entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechtes teilweise gespeichert. Im Eingangs- und Waagebereich des MHKW befinden sich außerdem Detektoren zur Erfassung von radioaktiven Strahlen (siehe hierzu Ziffer 4.4 und 7.4).

2 Zugelassene Abfälle

2.1 Annahme der Abfälle zur Entsorgung

Die in der Anlage 1 genannten Abfallarten sind in der jeweiligen Anlage, ggfs. unter Beachtung der besonderen Annahmebedingungen gemäß Anlage 2, zur Entsorgung zugelassen und können dort zur Entsorgung gemäß den nachfolgenden Ziffern angenommen werden.

2.1.1 Abfälle können von dem Abfallerzeuger oder von einem von ihm beauftragten Dritten jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages mit der von swb Entsorgung vorab ausgestellten Anlieferdeklaration zur Entsorgung angeliefert werden (siehe hierzu Ziffer 5). Die Anlieferdeklaration wird auf Basis einer vorab vom Kunden ausgefüllten Stammdatenerklärung ausgestellt.

2.1.2 Für die gem. Ziffer 2.1.1 angelieferten Abfälle wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes und der Preisgeltungszeitraum werden in einer schriftlichen Preisvereinbarung festgelegt. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet die Laufzeit der Annahmeerklärung den Preisgeltungszeitraum, wird der Annahmepreis für die restliche Laufzeit der Annahmeerklärung (oder für einen kürzeren Zeitraum) rechtzeitig vor Ablauf des Preisgeltungszeitraumes zwischen den Parteien neu ausgehandelt. swb Entsorgung wird nach Ablauf des Preisgeltungszeitraumes die Abfälle nur dann annehmen, wenn eine Einigung über den neuen Preis zustande gekommen ist.

2.1.3 Etwaige Änderungen bezüglich der Anlieferungsstellen MHKW und MKK bleiben swb Entsorgung vorbehalten.

2.2 Entsorgungsnachweisverfahren

2.2.1 Die unter Ziffer 2.1.1 genannte „Anlieferdeklaration“ und bei gefährlichen Abfällen zuzüglich der Entsorgungsnachweis (in elektronischer Form) sind im Voraus bei swb Entsorgung zu beantragen. Die Kosten für die Ausstellung trägt der Antragsteller.

2.2.2 Im Rahmen der Beantragung gem. Ziffer 2.2.1 wird festgelegt, ob eine Deklarationsanalyse durch das betriebseigene Labor von swb Entsorgung oder durch ein Fremdlabor erstellt werden muss. swb Entsorgung behält sich eine Vor-Ort-Besichtigung und die Probenahme durch das betriebseigene Personal vor. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Antragsteller.

3 Beschaffenheit der Abfälle

3.1 Kantenlänge

3.1.1 MHKW

Abfälle zum MHKW mit einer Kantenlänge über 50 cm sind separat schriftlich entsprechend Ziffer 2.1.1 anzumelden und über die Zerkleinerung anzuliefern. Anfallende Mehrkosten sind vom Anlieferer zu tragen, soweit keine anderswertigen Vereinbarungen dazu getroffen wurden. Die Annahme der unangekündigten Anlieferungen von Abfällen mit einer Kantenlänge über 50 cm kann jederzeit verweigert werden.

3.1.2 MKK

Die Kantenlänge der angelieferten Abfälle zum MKK darf max. 50 cm betragen.

3.2 Die angelieferten Abfälle dürfen lediglich durch Verunreinigungen verschmutzt sein, die für diese Abfallart typisch sind. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt sein.

4 Ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle sind von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen:

- 4.1** Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 genannt sind
- 4.2** Nicht hausmüllähnliche klinische Abfälle, Fäkalien, Tierkadaver, Schlachtabfälle, Ekel erregende und übel riechende Stoffe
- 4.3** Flüssige Abfälle jeder Art sowie leicht vergasende Stoffe
- 4.4** Leicht entzündbare, radioaktive und explosive Stoffe
- 4.5** Abfälle mit einem Flammpunkt < 55 °C
- 4.6** Sonstige Stoffe, die wegen ihrer chemischen Zusammensetzung und/oder ihrer Menge die Anlagen MHKW Bremen und MKK Bremen oder das Bedienpersonal gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können
- 4.7** Alle gefährlichen Abfälle, außer die zum MHKW in der Anlage 1 genannten
- 4.8** Alle bituminösen, asphalt- und teerhaltigen Abfälle in ungebundener Form oder in loser Schüttung (gilt nur für MKK)
- 4.9** Spraydosen in größeren Mengen
- 4.10** Brennende und glühende Abfälle
- 4.11** Alle asbesthaltigen, CFK-, KMF- und GFK-haltigen Abfälle
- 4.12** Stark staubende Abfälle (Annahme nur nach Einzelfallentscheid)
- 4.13** Abfälle, die im Rahmen des Verfahrens zur Beantragung nicht zugelassen wurden
- 4.14** Alle Abfälle, die nicht zusammen mit Hausmüll verbrannt werden können (Störstoffe), gemäß Anlage 2

5 Anlieferung und Behandlung von Abfällen

5.1 MHKW

5.1.1 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Anlieferdeklaration mitzuführen und an der Fahrzeugwaage des MHKW Bremen als Grundlage für eine Eingangs- und eine Ausgangsverwiegung zu übergeben. Die Anlieferdeklaration wird auf Basis einer ausgefüllten Stammdatenerklärung vorab ausgestellt.

5.1.2 Sofern gefährliche Abfälle angeliefert werden, müssen hierfür neben der Anlieferdeklaration ein bestätigter Entsorgungsnachweis sowie ein Begleitschein in elektronischer Form bei swb Entsorgung vorliegen.

5.1.3 Die Abfälle sind nur an der vom Personal des MHKW Bremen zugewiesenen Abladestelle abzuladen.

5.1.4 Nach Beendigung des Abladevorgangs sind die Entladeklappen/-türen zu schließen. Der Fahrer des Anlieferfahrzeuges ist verpflichtet, den Abladebereich durch das Kehren der Abfallreste in den Bunker zu reinigen.

5.2 MKK

5.2.1 Der Betriebsstandort des MKK unterliegt als Hafenbereich den Regelungen der International Standards for Port Security (ISPS). Alle Personen, die das Gelände betreten, haben ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und sich in eine Besucherliste einzutragen.

5.2.2 Bei der Anlieferung von Abfällen ist die zugehörige Anlieferdeklaration mitzuführen. Die Anlieferdeklaration wird auf Basis einer ausgefüllten Stammdatenerklärung vorab ausgestellt. Diese wird an dem MKK-Eingangsterminal eingelesen. Fehlende Eingaben müssen vom Fahrzeugfahrer am Terminal ergänzt werden. Für Rückfragen steht ggfs. das Bunkerpersonal des MKK zur Verfügung.

5.2.3 Nach Vervollständigung der Anlieferungsangaben wird ein Hofticket gedruckt. Dieses dient der Identifizierung der Anlieferung bei der Eingangsverwiegung, beim Abkippvorgang und bei der Ausgangsverwiegung.

5.2.4 Mit dem Hofticket fährt das Anlieferfahrzeug unter Beachtung der Ampelanlage zur Eingangswaage zur Verwiegung und danach ggfs. zur Vorbunkerwarteposition.

5.2.5 Vor dem Abladen der angelieferten Abfälle fährt das Fahrzeug zur Sichtkontrolle auf den Vorbunkerplatz an der vom Bunkerpersonal des MKK Bremen zugewiesenen Abkipfstelle. Das Abkippen darf erst nach erfolgter Sichtkontrolle und Freigabe durch das MKK-Bunkerpersonal erfolgen.

5.2.6 Nach Beendigung des Abladevorgangs sind die Entladeklappen/-türen zu schließen. Der Fahrer des Anlieferfahrzeuges ist verpflichtet, den Abladebereich durch das Kehren der Abfallreste in den Bunker zu reinigen.

5.2.7 An der Ausgangswaage wird die Rückwiegung des Fahrzeuges durchgeführt. Der LKW-Fahrer erhält dort einen Wiegebeleg und das Fahrzeug kann das Gelände des MKK Bremen verlassen.

5.3 Abfallerzeuger/-besitzer erkennen Erklärungen und die Unterschrift ihres Beauftragten (z.B. Kraftfahrer, Fuhrunternehmer) als für sie rechtlich verbindlich an.

5.4 Die angelieferten Abfälle werden im MHKW bzw. MKK fachgerecht entsorgt. Gegenstand eines Entsorgungsauftrages ist die thermische Behandlung angelieferter Abfälle. Die vollständige und restlose Vernichtung angelieferter Materialien ist nicht Gegenstand eines Entsorgungsauftrages. Es wird daher im Rahmen eines Entsorgungsauftrages keine Gewähr für eine vollständige und restlose Vernichtung von angeliefertem Material übernommen.

6 Zugelassene Fahrzeuge und Behälter

6.1 Die Anlieferung von Abfällen hat mit Fahrzeugen, die den Abfall abkippen oder ausstoßen, zu erfolgen. Das Entriegeln der Entladeöffnung muss automatisch oder von der Seite her erfolgen. Die Container müssen in einem betriebs sicheren Zustand sein.

6.2 Die Fahrzeugbreite darf maximal 2,60 Meter betragen, die Durchfahrthöhe beträgt 4,40 Meter.

6.3 Fahrzeuge mit Anhängern oder Fahrzeuge, die mit Aufbauten bzw. Behältern während des Entladevorgangs eine Gesamthöhe von 10,50 Meter überschreiten, sind von der Abfertigung ausgeschlossen.

6.4 Die Abdeckungen der Fahrzeuge und der Abfallbehälter dürfen erst direkt an der Bunkerante entfernt werden. Das Befahren des Geländes ohne Abdeckungen ist untersagt.

7 Kontrolle/Zurückweisung der Abfälle

7.1 Das Betriebspersonal von swb Entsorgung ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu begutachten und ggf. eine weitergehende Untersuchung durchzuführen oder anzuordnen.

7.2 Das Betriebspersonal kann Abfälle von der Annahme ausschließen bzw. zurückweisen, auch wenn diese bereits abgeladen sein sollten.

7.3 Werden Abfälle angeliefert, die gemäß Ziffer 3 und 4 von der Annahme ausgeschlossen sind, wird deren Annahme verweigert.

7.4 Beanstandete bzw. zurückgewiesene Abfälle können auf Anweisung der zuständigen Behörde, ggfs. zusammen mit dem Transportbehälter, bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden sichergestellt werden. Fahrzeuge bzw. Abfallbehälter sind dann auf Anweisung durch das swb-Personal auf den zugewiesenen Sicherstellungsflächen abzustellen.

7.5 Der Abfallerzeuger/-besitzer kann schriftlich die Entsorgung zurückgewiesener Abfälle gemäß Ziffer 2.1.1 bei swb Entsorgung beantragen. Ein Entsorgungsauftrag kommt aber erst zustande, wenn swb Entsorgung diese Entsorgung schriftlich zugesagt hat. Kommt ein Entsorgungsauftrag nicht zustande, hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Abfälle gemäß Ziffer 7.6 unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen.

7.6 Werden Abfälle, die gemäß Ziffer 7.4 von der Annahme ausgeschlossen sind, zurückgewiesen bzw. wird die Annahme verweigert, so hat der Anlieferer bzw. der Abfallerzeuger/-besitzer diese unverzüglich nach Aufforderung durch swb Entsorgung auf eigene Kosten wieder abzuholen. Die durch diese Maßnahmen (Ziffer 7.1 bis 7.4) entstehenden Kosten trägt der Abfallerzeuger/-besitzer (Ziffer 14.1). Die Kosten einer notwendigen Zwischenlagerung (25,- EUR pro Tag) und die Kosten einer Beladung der Abholfahrzeuge (pauschal 200,- EUR) werden dem Abfallerzeuger/-besitzer in Rechnung gestellt. Zuzüglich wird bei Anlieferung von Abfällen, welche nicht dem Entsorgungsvertrag entsprechen, falsch deklariert oder gemäß Benutzungsbedingungen ausgeschlossen sind, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 150,- EUR (netto) durch swb Entsorgung berechnet.

7.7 Die Sortierung vor Ort, Beladung und Entsorgung kann nach Abstimmung mit swb Entsorgung ggfs. auch im Auftrag des Abfallerzeugers/-besitzers durch eine zugelassene Fachfirma erfolgen.

8 Verhalten auf dem Gelände des MHKW Bremen und des MKK Bremen

8.1 Für die Standorte Müllheizkraftwerk (MHKW) Bremen und Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen wird auf Grundlage gesetzlicher Notwendigkeiten eine Grundunterweisung zum sicherheits- und umweltgerechten Verhalten auf dem jeweiligen Standort durchgeführt.

Für das MHKW empfehlen wir, die notwendige Unterweisung vorab im Internet unter www.swb-gruppe.de/arbeits-sicherheitsportal durchzuführen. Sie kann im Ausnahmefall auch

direkt beim Pförtner des jeweiligen Standortes erfolgen.

Nach durchgeführter Unterweisung und erfolgreicher Beantwortung einiger Fragen hierzu erhalten Sie von uns ein Zertifikat für einen Arbeitssicherheitspass. Die Sicherheitspässe werden gegen Vorlage des ausgedruckten und unterschriebenen Zertifikates beim MHKW-Pförtner bzw. bei der MHKW-Fahrzeugwaage ausgehändigt. Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen, die sich ohne Begleitung von swb-Mitarbeitern im MHKW aufhalten, müssen einen solchen Arbeitssicherheitspass mitführen und auf Verlangen vorweisen können.

Für das MKK folgt eine Grundunterweisung für die Anlieferer und ihre Begleitpersonen jeweils am MKK-Eingangsterminal.

8.2 Auf dem Gelände des MHKW Bremen und des MKK Bremen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

8.3 Insbesondere sind die Ampelanlagen sowie die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder und die Verbotstafeln zu beachten.

8.4 Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des swb-Betriebspersonals Folge zu leisten.

8.5 Das Entladen von Abfällen ist ohne Anweisung des Betriebspersonals verboten.

8.6 Das Personal des Anlieferers muss sich in deutscher Sprache verständigen können.

8.7 Das Betreten von Gebäuden und Anlagen ist Unbefugten nicht gestattet. Die Fahrer und Beifahrer von Anlieferfahrzeugen sind gehalten nur zur Entladung aussteigen. Ein Aufenthalt außerhalb des Anlieferungsbereiches Waage/Rampe ist untersagt.

8.8 Das Übernachten auf dem Standortgelände, z.B. in Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten, ist nicht gestattet.

8.9 Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken, Drogen und anderen Rauschmitteln sind verboten. Unter Alkohol- und/oder Drogen-Einfluss stehende Personen werden unverzüglich vom Betriebsgelände verwiesen.

8.10 Essen und Trinken ist nur mit sauberer Kleidung in der Kantine, in den Aufenthaltsräumen und in den Büros gestattet.

8.11 Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Gelände strikt verboten. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt.

8.12 Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Betriebspersonals oder Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen kann die Betriebsleitung ein Anlagenverbot aussprechen.

9 Unfallschutz an den Entladestellen

- 9.1** Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen Behältern während des Be- und Entladens und während des Öffnens der Entladeklappen und dergleichen ist strikt untersagt.
- 9.2** Die ausgewiesene Sperrzone am Müllbunker ist unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt zwischen Schütte und LKW ist in diesem Bereich untersagt.
- 9.3** Das Entriegeln der Entladeöffnung muss automatisch oder von der Seite her erfolgen und hat so zu geschehen, dass dabei weder die Sperrzone betreten wird noch Abfälle vor die Schütten fallen.
- 9.4** Die Containertüren sind gegen Rückschlagen zu sichern.
- 9.5** Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen der swb-Anlagen dürfen zum Zwecke des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden.
- 9.6** Das Abkuppeln von Fahrzeuganhängern sowie das Absetzen von Behältern auf dem jeweiligen Gelände ist ohne Absprache mit dem Personal von swb Entsorgung untersagt.
- 9.7** Das Tragen von Helmen, Schutzbrillen (nur beim Betreten von allen Betriebs- und Nebengebäuden) und Sicherheitsschuhen ist in allen Anlagenbereichen (Ausnahme Warte-, Sozial- und Verwaltungsbereichen) erforderlich. Auf der Anlieferungsfläche vor dem Bunker sind zusätzlich Warnwesten bzw. Warnkleidung zu tragen.
- 9.8** Die Brandschutz- und Notfallordnung der Anlagen, insbesondere die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege sowie die Sammelplätze, sind zu beachten.

10 Haftung

- 10.1** Die Haftung von swb gleich aus welchem Rechtsgrund ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund der Verletzung wesentlicher vertraglicher oder Kardinalpflichten. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2** Das Betreten des Geländes, der Gebäude und der Anlagenteile geschieht im Übrigen auf eigene Gefahr.
- 10.3** Für Schäden, die durch Anlieferer verursacht werden, z. B. an Toren und Schranken, haftet der Auftraggeber wie für eigenes Verschulden. Eine Exkulpation gem. § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- 10.4** swb Entsorgung haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder Stoffen entstehen.
- 10.5** Für Schäden, die durch das Abladen nicht zugelassener Abfälle/Stoffe oder durch Zuwiderhandlung gegenüber den Anweisungen des Personals von swb Entsorgung sowie durch Missachtung der Benutzungsbedingungen entstehen, haftet der Abfallerzeuger/-besitzer.

11 Öffnungszeiten

11.1 Das MHKW Bremen ist werktags geöffnet:
Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

11.2 Das MKK Bremen ist werktags geöffnet:
Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag keine Anlieferung

11.3 Die letzte Anlieferung hat bis eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen.

11.4 Etwaige Änderungen bleiben swb Entsorgung vorbehalten.

12 Eigentumsübergang

12.1 Mit dem Entladen an den vom Personal von swb Entsorgung bestimmten Stellen gehen die Abfälle in das Eigentum von swb Entsorgung über.

12.2 Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle gemäß Ziffer 4 von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe. Dies gilt auch, soweit diese schon abgelagert und/oder sichergestellt sind.

13 Betriebsstörungen/ Umleitungen

Bei Betriebsstörungen der Entsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt oder der Abfall zu anderen Anlagen umgeleitet werden, soweit in weiterführenden miteinander geschlossenen Verträgen nichts anderes geregelt ist oder diesem Vorgehen nicht abfallrechtliche Bestimmungen bzw. Auflagen der für den Abfallerzeuger/-besitzer zuständigen Behörde entgegenstehen.

14 Kosten und Bezahlung

14.1 Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auf privatrechtlicher Basis (siehe Ziffer 2.1) abgerechnet.

14.2 Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen in 20-kg-Schritten auf dem Gelände des MHKW Bremen oder des MKK Bremen verbindlich und unwiderruflich festgestellt.

14.3 Für jede Verwiegung wird ein Wiegeschein erstellt.

14.4 Die aufgrund von Betriebsstörungen und damit bedingten Umleitungen zu anderen, externen Anlagen entstehenden Kosten trägt swb Entsorgung, soweit in weiterführenden miteinander geschlossenen Verträgen nichts anderes geregelt ist.

15 Rechts- und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

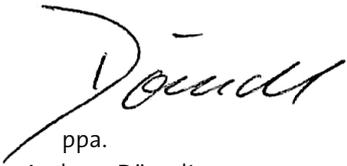
15.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

15.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch neue, dem ursprünglichen Zweck gleichwertige wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.03.2016 in Kraft und ersetzen die Benutzungsbedingungen vom 01.05.2014.



ppa.
Andreas Dömel
Bereichsleiter Betrieb Entsorgung



i.V.
Christian Walter
Bereichsleiter Vertrieb Entsorgung

swb Entsorgung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Anlage 1: „Zugelassene Abfälle und Auflagen“

Anlage 2: „Besondere Annahmebedingungen für einzelne Abfälle und von der Anlieferung ausgeschlossene Störstoffe gemäß Ziffer 4.14 der Benutzungsbedingungen“

Anlage 1: Zugelassene Abfälle und Auflagen

Stand: 01.03.2016

Abfallarten gemäß der Nummerierung der Abfallverzeichnis-Verordnung

× = zugelassene Abfallart (zur jeweiligen Anlage)

* = gefährlicher Abfall gemäß gültiger Abfallverzeichnis-Verordnung

Für gelistete Abfallschlüssel, für die in der Spalte „Bemerkung“ eine Eintragung vorhanden ist, gelten besondere Annahmehinbedingungen. Diese Bedingungen sind in Anlage 2 dieser Benutzungsbedingungen benannt.

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	×		2
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	×		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	×	×	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	×	×	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	×	×	
02 01 99	Abfälle, a. n. g.	×	×	1
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorängen	×		2
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	×		
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	×		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	×	×	2
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	×	×	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	×		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	×	×	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	×		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	×	×	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	×	×	

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	×	×	
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	×	×	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	×	×	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung	×	×	2, 11
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	×	×	
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	×	×	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	×	×	11
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	×		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	×	×	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	×	×	
04 02 99	Abfälle, a.n.g. (gemischte Textilabfälle, inkl. Lederabfälle etc.)	×		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	×		2
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	×		2
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	×		2
07 02 13	Kunststoffabfälle	×	×	
07 02 99	Abfälle, a.n.g. (HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern)	×		2
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	×		2
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	×		2
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	×		2
07 05 99	Abfälle, a.n.g. (HZVA von Pharmazeutika)	×		3
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	×		2
07 06 99	Abfälle, a.n.g. (HZVA von Fetten, Schmierstoffen)	×		4

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	×	×	2, 5, 11
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	×		2, 5
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	×		5
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		×	
08 02 03	Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	×		2
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	×	×	2, 5, 11
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	×	×	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	×	×	2, 5
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	×		2
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	×	×	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	×	×	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		×	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	×		6
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	×		2
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	×	×	7
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	×		
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	×		2
10 11 99	Abfälle, a.n.g. (Abfälle aus der Herstellung von Glas ...)	×		8
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	×		2
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	×	×	
12 01 13	Schweißabfälle	×		

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
12 01 99	Abfälle, a.n.g. (Stanz- und Pressabfälle)	×		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	×	×	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	×	×	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	×	×	
15 01 05	Verbundverpackungen	×	×	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	×	×	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	×	×	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	×		7, 9
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler, a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	×		7, 9, 10
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	×	×	
16 01 19	Kunststoffe	×	×	
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	×		
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	×	×	
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	×	×	
16 07 99	Abfälle, a.n.g. (u.a. feste Abfälle von Schiffsladungen)	×		
17 02 01	Holz	×	×	
17 02 03	Kunststoff	×	×	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	×		7, 9
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 (auch Teerpappeabfälle) fallen	×		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	×		7, 9, 13
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	×		
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	×		7, 9
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	×	×	12

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen	×		14
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	×	×	11
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	×		15
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	×		14
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	×		15
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	×		15
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	×		16
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		×	
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	×	×	
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		×	
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	×	×	11
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	×	×	11
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	×	×	11
19 06 06	Gärrückstände/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	×	×	2
19 06 99	Abfälle, a.n.g. (aus der anaeroben Behandlung)	×		17
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	×	×	2, 11
19 08 02	Sandfangrückstände	×	×	2, 11
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	×		2
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	×		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	×		2
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle	×	×	
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	×	×	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	×		7, 9

Abfallschlüssel	Bezeichnung	MHKW	MKK	Bemerkung
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	×	×	7, 11
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	×		
19 12 01	Papier und Pappe	×	×	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	×	×	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	×		7, 9
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	×	×	
19 12 08	Textilien	×	×	
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfall)	×	×	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	×	×	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	×	×	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	×	×	11
20 01 10	Bekleidung	×	×	
20 01 11	Textilien	×	×	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	×		15
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	×		18
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	×		7, 9
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	×	×	
20 01 39	Kunststoffe	×	×	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	×	×	11
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	×	×	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	×	×	11
20 03 02	Marktabfälle	×	×	11
20 03 03	Straßenkehrsicht	×	×	11
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	×		
20 03 07	Sperrmüll	×	×	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.	×		

Anlage 2**Besondere Annahmebedingungen für einzelne Abfälle und von der Anlieferung ausgeschlossene Störstoffe gemäß Ziffer 4.14 der Benutzungsbedingungen****1. Störstoffe gemäß Ziffer 4.14 der Benutzungsbedingungen**

- a) Sperrige Abfälle, die aufgrund ihrer Form und Kompaktheit zu technischen Problemen führen können, wie z.B.:
- > ungeöffnete Ballenware (nur nach vorheriger Vereinbarung)
 - > Matratzen (Monochargen)
 - > Baumstubben
 - > Fässer und ähnliche Gebinde
 - > Rollenware wie aufgewickelte Folie, Etiketten
 - > Autoreifen (Monochargen)
 - > große Betonteile
 - > große Eisen-, Nichteisen- und Stahlteile, Autofelgen, Stahlseile
 - > Seile, Bänder, Taue
 - > Fischernetze
- b) Die angelieferten Abfälle müssen frei von größeren Anteilen an Stoffen sein, die aufgrund ihres Brenn-/Hitzeverhaltens oder einer Staubexplosionsgefährdung zu Problemen oder Personengefährdung führen können, wie z.B.:
- > Aluminiumverbund/-folien
 - > nicht brennbare Kunststoffe
 - > Steine und hitzebeständiges Glas
 - > hoher Feinkornanteil, Stäube
 - > Ölfilter aus der Wartung von Fahrzeugen

2. Besondere Annahmebedingungen für Abfälle gemäß Anlage 1

Nummer	Bemerkung
1	Unter diesem Abfallschlüssel werden unterschiedlich belastete Futtermittelabfälle angenommen. Die Annahme darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Behörden erfolgen.
2	Schlammige Abfälle sind nur zur Verbrennung zugelassen, wenn die Abfälle stichfest, d. h. ohne freie Wasserphase angeliefert werden.
3	Unter diesem Abfallschlüssel werden Medikamente in Verkaufsverpackungen (Fehlchargen, überlagerte Chargen) angenommen.
4	Unter diesem Abfallschlüssel werden Körperpflegemittel in Verkaufsverpackungen (Fehlchargen, überlagerte Chargen) angenommen.
5	Halogenorganische Abfälle werden nur dann angenommen, wenn ihr Halogengehalt 1 vom Hundert des Gewichtes – berechnet als Chlor – nicht übersteigt.
6	Der angelieferte Abfall muss nachweislich unverbrannte Reste, z.B. aus der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff, enthalten.
7	Mengenbeschränkung.
8	Unter diesem Abfallschlüssel werden nur so genannte Spuckstoffe aus der Altglasverarbeitung angenommen. Der Abfall ist in stichfester Konsistenz anzuliefern.
9	Gefährlicher Abfall, Entsorgungsnachweis gemäß Ziffer 2.2.1 erforderlich.

Nummer	Bemerkung
10	<p>Abfallzusammensetzung: verölte Putzlappen, verunreinigte Ölbinder, verölte Kehrspäne, gebrauchte Arbeitshandschuhe, leere Fettpatronen, leere Ölgebinde aus Metall oder Kunststoffen, geringe Mengen ölhaltiger Sand, veröltes Holz (aus Verpackungen) und/oder geringe Mengen veröltes Papier bzw. Pappe.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Der Abfall darf nicht tropfen > Von der Anlieferung ausgeschlossen sind Flüssigkeiten, Metallkanister sowie Kunststoffkanister größer 50 cm Kantenlänge > Die Kanister müssen entleert sein > PCB-frei > Keine ÖlfILTER aus der Wartung von Fahrzeugen
11	Annahme im MKK abhängig vom Heizwert.
12	Unter diesem Abfallschlüssel wird kein Bauschutt angenommen.
13	Es dürfen nur Dach-, Isolierpappen und Isolierschichtmaterialien angenommen werden.
14	Abfälle wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko sind in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen zu sammeln und zu transportieren. Die Einwegbehälter müssen fest verschlossen und vor unbefugtem Zugriff gelagert und transportiert werden.
15	<p>Bei diesen Abfallschlüsseln sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > große Verpackungseinheiten (größere Umverpackungen wie z.B. Kartons sind aufzureißen) > Paletten > Fässer > Paletten > Lösungsmittel > andere Flüssigkeiten, Suspensionen oder schlammförmige Medikamente (kleine Kunststoffverpackungen mit flüssigen Altmedikamenten (max. 10 ml) dürfen zu einem geringen Anteil enthalten sein) > Chemikalien > chemische/pharmazeutische Zwischenprodukte > Spraydosen in größeren Mengen > Cytostatika > canzerogene Stoffe
16	Der angelieferte Abfall muss nachweislich unverbrannte Reste enthalten.
17	Unter diesem Abfallschlüssel werden nur Gärreste und Siebreste nach der anaeroben Behandlung von Abfällen angenommen.
18	Unter diesem Abfallschlüssel werden nur so genannte Kleingeräte (Handys, Rasierapparate, Wecker u.a.) angenommen. Batterien größer als Knopfzelle sind zu entfernen.

swb Entsorgung GmbH & Co. KG

Vertrieb Entsorgung
Theodor-Heuss- Allee 20
28215 Bremen
T +49 421 359-79333 | F +49 421 359-6640
info.entsorgung@swb-gruppe.de

www.swb-entsorgung.de